

Tempolimit 30 dauerhaft ohne zeitliche Beschränkung bei der Grundschule an der Simmernstraße sowie beim Sophie-Scholl-Gymnasium an der Karl-Theodorstraße und der Ricarda-Huch-Realschule an der Wilhelmstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02809 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West am 25.06.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17470

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02809

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing West vom 27.08.2025
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West hat am 25.06.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02809 beschlossen. Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, in der Rheinstraße sowie der Karl-Theodor-Straße bei den genannten Schulen ein dauerhaftes Tempolimit von 30 km/h ohne zeitliche Beschränkung jeweils in Höhe der Schulzugänge einzurichten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Tempo 30 aus Gründen der Verkehrssicherheit

Das Mobilitätsreferat, Abteilung Schulwegsicherheit hat bereits vor Jahren vor der Grundschule an der Simmernstraße, vor dem Sophie-Scholl-Gymnasium an der Karl-Theodor-Straße sowie vor der Ricarda-Huch-Realschule an der Wilhelmstraße im Rahmen der erleichterten streckenbezogenen Anordnung von Tempo 30 in einem räumlichen Bereich (300m) eine befristete Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h angeordnet. Diese räumliche und zeitliche Befristung ist bei Heranziehung der erleichterten Anordnungsmöglichkeit von Tempo 30 vor Schulen zwingend einzuhalten. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten festgelegt wurden, auf diese zu beschränken. Der Schutz für die angesprochenen Verkehrsteilnehmer*innen (hier: Schulkinder, etc.) ist zu denjenigen Zeiten erforderlich und sodann gegeben, in denen

die entsprechenden Personengruppen dort auch anzutreffen sind, mit entsprechenden Nach- und Nebennutzungszeiten.

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung weit abseits der Öffnungszeiten (zum Beispiel in den Nachtstunden und an Sonn- und Feiertagen vor Schulen) wäre somit auf Basis dieser Rechtsgrundlage weder erforderlich noch angemessen, mithin somit auch nicht verhältnismäßig.

Aus Verkehrssicherheitsgründen sind keine anderen Anhaltspunkte für eine Ausweitung der bestehenden Tempo-30-Regelung ersichtlich.

Tempo 30 aus Gründen des Lärmschutzes

Die Karl-Theodor-Straße und die Rheinstraße sind jedoch auch Teil des im Herbst 2024 vom Stadtrat beschlossenen Lärmaktionsplans (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14870 vom 24.11.2024). Das Mobilitätsreferat wird in den nächsten Monaten sukzessive die im Lärmaktionsplan enthaltenen 18 Untersuchungsgebiete mit 34 Straßen(-abschnitten) prüfen und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen die jeweiligen Maßnahmen umsetzen. Aufgrund des Umfangs der notwendigen Prüfungen und der Anzahl der zu prüfenden Maßnahmen sind Priorisierungen notwendig. Das geplante Vorgehen zur Abarbeitung soll dem Stadtrat noch 2025 vorgestellt werden. Das Mobilitätsreferat geht derzeit davon aus, dass die immissionsschutzrechtlichen Prüfungen für eine Geschwindigkeitsreduzierung im Zuge des vorgenannten systematischen Vorgehens in 2026 erfolgen wird.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02809 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 Schwabing West vom 25.06.2025 kann somit, soweit es übergeordnet die generelle Prüfung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 anbelangt, teilweise entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Ein dauerhaftes Tempolimit von 30 km/h ohne zeitliche Beschränkung vor den Schulen in der Rhein-/Karl-Theodor-Straße aus Verkehrssicherheitsgründen ist rechtlich derzeit nicht möglich. Das Mobilitätsreferat wird den auch im vom Stadtrat beschlossenen Lärmaktionsplan enthaltenen Straßenzug im Hinblick auf das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen aus Lärmschutzgründen prüfen. Das geplante Vorgehen zur systematischen Abarbeitung der zahlreichen Aufträge aus dem Lärmaktionsplan soll dem Stadtrat noch 2025 vorgestellt werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02809 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing West am 25.06.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing West der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Gesa Tiedemann

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 04 - Schwabing West kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 04 - Schwabing West kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 04 - Schwabing West ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.23

zur weiteren Veranlassung